



Finanz- und Gebührenordnung des PfHV (FGO)

vom 05.12.1993
Stand: 01.01.2012

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Haushalt

Der verabschiedete Haushalt bildet die Grundlage für das finanzielle Handeln des PfHV. Der PfHV ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h. die geplanten Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen. Hierzu ist vom Vizepräsidenten für Finanzen ein Haushaltsplan, bestehend aus den Budgets der einzelnen Geschäftsbereiche für das Geschäftsjahr zu erstellen. Der Haushaltsplan ist vom Präsidium nach Möglichkeit vor dem 31.12 für das Folgejahr, spätestens bis zum 31.01. des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen-und vom Verbandstag (VT)-zu genehmigen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten für Finanzen

Der Vizepräsident für Finanzen leitet das Rechnungswesen des PfHV. Im Falle der fortdauernden Verhinderung beauftragt das Präsidium einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte.

Der Vizepräsident für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Er ist befugt, über die finanzielle Planung der vom PfHV durchzuführenden Spiele Weisungen unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien unmittelbar zu treffen. Er hat gegen Beschlüsse

- a) für die keine Deckung vorhanden ist,
- b) die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
- c) durch die der Haushaltsplan überschritten wird,

Einspruch zu erheben.

Der Einspruch hat bis zu einem weiteren Beschluss des Präsidiums aufschiebende Wirkung. Der Vizepräsident für Finanzen ist vor der weiteren Beschlussfassung zu hören. Wird hierbei keine Einigung erzielt, entscheidet der Verbandstag.

§ 4 Verantwortlichkeit für die Geschäftsbereiche

Die Mitglieder des Präsidiums und die Ausschussvorsitzenden sind für die Einhaltung des vorgegebenen Haushaltsbudgets ihres Geschäftsbereiches verantwortlich.

§ 5 Zuständigkeit und Rechtsverbindlichkeit

Rechtsverbindliche Verpflichtungen, Abschluss und Aufhebung von Verträgen können im Rahmen der Zuständigkeit für den PfHV vornehmen

- a) das Präsidium durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder
- b) Einzelpersonen, die für den Einzelfall vom Präsidium schriftlich bevollmächtigt sind.

§ 6 Verfügungsrecht und Rechnungslegung

Verfügungsberechtigung über die Bankkonten des PfHV erhalten die Mitglieder des **Präsidiums** mit folgender Maßgabe:

Es sind nur Verfügungen in Gemeinschaftszeichnung gestattet.

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident Organisation, mit dem Vizepräsidenten für Finanzen oder dem vom Präsidium bestimmten Vertreter. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem sämtliche erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind. Nach der rechnerischen Feststellung durch die jeweils zuständigen Präsidiumsmitglieder oder Ausschussvorsitzenden ist jeder Auszahlungsbeleg vor der Auszahlung vom Vizepräsidenten für Finanzen "sachlich geprüft und angewiesen" zu unterzeichnen. Die Buchungsvorgänge sind zeitnah und fortlaufend vorzunehmen.

Der Vizepräsident für Finanzen ist verpflichtet Zahlungsrückstände grundsätzlich halbjährlich unter Bekanntgabe einer Zahlungsfrist und Belastung einer Mahngebühr anzufordern.

Ausgaben bis zu 250,00 € können vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten für Finanzen selbständig getätigt werden. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Präsidiums.

Mitglieder des Präsidiums können bei offiziellen Anlässen für unvorhergesehene Repräsentationszwecke Ausgaben in vertretbarem Rahmen vornehmen. Die Höhe des Ausgabenrahmens wird vom Präsidium festgelegt. Das Präsidium ist nachträglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Berichterstattung und Abschluss

Der Vizepräsident für Finanzen hat vierteljährlich dem Präsidium über den Stand der Vermögensverhältnisse zu berichten und einen Budgetvergleich vorzulegen.

Der Kassenbericht ist gegenüber dem Verbandstag schriftlich zu erstatten. Er soll bis längstens 31.3. des folgenden Jahres dem Präsidium zur Verabschiedung vorliegen.

§ 8 Tagungen ,Lehrgänge, Sitzungen

Das Präsidium genehmigt die Durchführung von Tagungen, Lehrgängen und Maßnahmen und die Teilnahme an Sitzungen außerhalb des PfHV. Die Genehmigung kann von der Vorlage eines Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden.

Sitzungen des Verbandsgerichtes oder des Verbandssportgerichts in Rechtsfällen bedürfen keiner Genehmigung.

§ 9 Auslagen, Erstattungen

Auslagenerstattung kann erfolgen an Präsidiums- und Ausschussmitglieder, Spieler, Schiedsrichter sowie an Einzelpersonen, die im Auftrag des PfHV tätig gewesen sind.

Ausgaben sind unter Vorlage der notwendigen Belege im Einzelfall sofort, sonst spätestens alle drei Monate abzurechnen.

Reisen von Vereins- und Verbandsmannschaften, bei denen der PfHV der Kostenträger ist, sind als Gesellschaftsfahrten durchzuführen. Fahrpreisermäßigungen sind nach Möglichkeit auszunutzen. Bei der Benutzung von PKW werden die Kosten für höchstens vier PKW pro Mannschaft erstattet.

Die Vergütung der Reisekosten erfolgt nach Abschnitt D dieser Ordnung.

§ 10 Kassenprüfung

Den Kassenprüfern, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten, ist Einblick in alle Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge etc.) zu gewähren. Sie sind gehalten, einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss eingehend zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Dieser Bericht ist dem Präsidium vor dem Verbandstag zur Kenntnis zu bringen. Aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer zu dem Verbandstag wird über die Entlastung entschieden.

B. Verwaltung der Pfalzhalle Haßloch

§ 11 Verwalter

Die im Eigentum des PfHV befindliche Pfalzhalle in Haßloch wird durch das Präsidium verwaltet. Das Präsidium beauftragt dazu ein Mitglied des Präsidiums als Verwalter

Dem Verwalter obliegen die Führung der Verwaltungsgeschäfte sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Insbesondere werden dem Verwalter folgende Aufgaben übertragen:

1. Vergabe der Halle im Einvernehmen mit dem Präsidium;
2. Abrechnung mit den Benutzern;
3. Feststellung erforderlicher Maßnahmen zur Unterhaltung des Gebäudes und dessen Einrichtung einschließlich der Veranlassung von Reparaturen über das Präsidium
4. Überwachung der Tätigkeit des Hausmeisters.

C. Gebührenordnung

§ 12 Gebühren für Verwaltungsarbeit

Die Gebühren für die Verwaltungsarbeit werden vom Präsidium festgesetzt und veröffentlicht. Sie sind der Finanz- und Gebührenordnung als Anlage beigefügt.

§ 13 Gebühren bei Rechtsverfahren

1. Bescheide von Sportinstanzen	5,00 €
2. Urteile der Rechtsinstanzen	
a) Männer, Frauen	10,00 €
b) Jugend	5,00 €
3. Rechtsmittelgebühren	
a) Einsprüche gegen Entscheidungen der Sportinstanzen	gebührenfrei
b) Rechtsbehelfe zum VSG	26,00 €
c) Rechtsbehelfe zum VG	50,00 €
d) Revision zum BG DHB	siehe Rechtsmittelbelehrung

§ 14 Zahlungsfristen

Alle Gebühren, Strafen, Kosten und Beiträge sind spätestens 14 Tage nach Zustellung der Urteile oder Bescheide bzw. deren Veröffentlichung im amtlichen Organ des PfHV auf eines der vom Präsidium eingerichteten Konten zu zahlen.

D. Spesenordnung

§ 15 Erstattung von Fahrtkosten

Grundsätzlich werden bei der Erstattung von Reisekosten für Einzelfahrten die Fahrpreise der Bundesbahn 2.Klasse in Ansatz gebracht zuzüglich der tatsächlich anfallenden Zuschläge. Für Fahrten innerhalb eines Stadtgebietes gelten die Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden 0,30 € pro gefahrenem Kilometer für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Zielort vergütet. Wird ein Fahrzeug von mehreren Mitarbeitern oder Schiedsrichtern gemeinsam benutzt, werden pro Mitfahrer zusätzlich 0,02 € pro gefahrenem Kilometer vergütet. Die Fahrtkostenerstattung darf jedoch die jeweiligen, vom Sportbund Pfalz festgesetzten Beträge nicht übersteigen. Solange das dort gewährte Kilometergeld unter den vorgenannten Sätzen liegt, gelten die Richtlinien des Sportbundes.

Bei Benutzung der Bundesbahn sind bei der Abrechnung die Fahrkarten auf Anforderung vorzulegen.

§ 16 Tagegelder, Entschädigungen und Vergütungssätze

Auslagenerstattung in Form von Tagegeld (Spesen), Spielleitungsentschädigung bzw. einer Vergütung kann erfolgen an Mitarbeiter sowie Einzelpersonen, die im Auftrag des PfHV tätig waren.

1.) Tagegelder (Spesen)

Mitarbeiter (wie Präsidiums- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder des Lehrstabes und Trainer usw.) erhalten anlässlich der Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen (werden in der Regel mit Protokoll dokumentiert) und bei sonstigen Veranstaltungen ein Tagegeld, das nach zeitlichem Aufwand gestaffelt ist. Darunter fallen auch Schiedsrichter (nicht bei Spielen um den Pfalzgas-Cup/PGC), SR-Beobachter, SR-Coaches sowie Zeitnehmer und Sekretäre mit entsprechendem Auftrag, sowie Betreuer anlässlich von Auswahlmaßnahmen

a) Tagegeld (Spesen) bei Abwesenheit von der Wohnung (gilt nicht bei PGC):

bis zu 3 Stunden	5,-- €
bis zu 6 Stunden	8,-- €
bis zu 9 Stunden	13,-- €
über 9 Stunden	20,-- €

Übernachungskosten gegen Vorlage des Beleges

Bei mehrtägigen Reisen von Auswahlmannschaften legt das Präsidium jeweils die Höhe der zu zahlenden Tagegelder fest.

b) Als Spielleitungsentschädigung erhält jeder Schiedsrichter zu dem Tagegeld aus Ziffer 1a zusätzlich:

Pfalzliga Männer/Frauen	20,-- €
Verbandsliga Männer/Frauen	15,-- €
Alle anderen Spiele	10,-- €
Pokalspiele nach der Spielklasse des Gastgebers, höchstens	20,-- €
Freundschaftsspiele, wenn Eintritt erhoben wird, nach der Spielklasse des Gastgebers höchstens jedoch	20,-- €
Turniere (nicht PGC)	10,-- €
zusätzlich bei Turnieren (nicht PGC) bei mehr als 4 Std. Abwesenheit von der Wohnung	15,-- €
Wochentagsspiele (Montag – Freitag) ausgen. Feiertag	5,-- €

c) Entschädigung für SR-Beobachter, SR-Coaches, Zeitnehmer, Sekretäre und Betreuer

Vom PfHV angesetzte SR-Beobachter und Coaches bei Spielen der Pfalz- und Verbandsliga Männer /Frauen sowie Betreuer anlässlich von Auswahlmaßnahmen erhalten zu den Spesen aus Ziffer 1a) zusätzlich 15,-- €

Vom PfHV angesetzte SR-Beobachter- und Coaches bei allen Spielen unterhalb der Verbandsliga Männer/Frauen sowie Zeitnehmer und Sekretäre erhalten zu den Spesen aus Ziffer 1a) zusätzlich pro Einsatztag 10,-- €

2.) Tagegeld, Spielentschädigung und Turnierspesen anl. Spiele um den Pfalzgas-Cup

Für den PGC gilt folgende Sonderregelung: Die entsprechenden Beträge werden vom Präsidium aktuell festgelegt und in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

3.) Vergütung an Übungsleiter, Trainer und Ausbildungsreferenten

Stützpunkttrainer mit ÜL-Lizenz	je Stunde	8,-- €
Stützpunkttrainer ohne ÜL-Lizenz	je Stunde	6,-- €
Auswahltrainer pro Übungsabend mit mindestens 2 Übungseinheiten		25,-- €
Referenten für Trainer-Aus- u. Fortbildung	je Unt.-Einheit à 45 Minuten	18,-- €
Referenten für SR-Ausbildung	je Unt.-Einheit à 45 Minuten	18,-- €
Referenten für SR-Fortbildung	je Unt.-Einheit à 45 Minuten	9,-- €
Referenten für Z/S-Aus-/Fortbildung	je Unt.-Einheit à 45 Minuten	9,-- €
Trainer anlässlich Auswahlturnierspielen		
a) ½ Tag		30,00 €
b) Ganztags		50,00 €

§ 17 Ausbildungsgebühren

Die Gebühren für die Ausbildung zum **Schiedsrichter, Mini-, Jugend-, C- und B-Trainer** und **Trainer-Fortbildung** und eventuell weitere Gebühren werden vom Präsidium festgelegt und in der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht.

Bankverbindung des Pfälzer Handball-Verbandes

Volksbank Kur- und Rheinpfalz Speyer

BLZ 547 900 00

Kto. Nr. 43710

Anlage zur Finanz- und Gebührenordnung

Der Präsidium hat gemäß § 27 Ziffer 1d der Satzung des PfHV die Erhebung folgender Gebühren beschlossen:

1. Bearbeitung der Spielausweise je Spielausweis - bei Vertragsspielern oder bei Zweifachspielrecht	5,00 €** 20,00 €**
2. Nachprüfung der Freigabeverweigerung	5,00 €
3. Antrag auf Spielverlegung a Spiele, die laut Dfb. mit Schiedsrichtern zu besetzen sind Spiele die ohne neuen Termin verlegt/abgesetzt werden. b Antrag auf Verlegung sonstiger Spiele. Spiele die ohne neuen Termin verlegt/abgesetzt werden Bei Vorlage amtlicher Bescheinigungen können diese Gebühren gemindert werden.	25,00 €** 40,00 €** 15,00 €** 25,00 €**
4. Mahngebühren betragen 10 % der geschuldeten Summe, mindestens jedoch und höchstens	2,-- € 20,-- €
5. Antrag auf Gnadengesuch	10,00 €
6. Internationale Spielgenehmigung Bei Spielen im Inland sind zusätzlich 3 % der Bruttoeinnahmen an die Verbandskasse abzuführen, mindestens jedoch Jugendspiele sind gebühren- und abgabenfrei.	20,00 € 10,00 €.
7. Gebühr für genehmigte Ehrungsanträge	10,00 €**
8. Veröffentlichung der Änderung von Postanschriften im MB	5,00 €
9. Rücksendung von Spielausweisen nach Sperren	5,00 €
10. Prüfgebühren für B- und C- Trainerlehrgänge	25,00 €
11. Wiederholungsgebühr für B- und C- Trainerlehrgänge	50,00 €
12. Pflichtbezug Mitteilungsblatt (MB) jährlich	70,10 €**
13. Anmeldegebühr zur Zeitnehmer- und Sekretär- Schulung	5,00 €**
14. Gebühren für die Genehmigung von Turnieren: für Mini - Mannschaften für Jugendmannschaften je Altersklasse für Frauen- und Männer - Mannschaften	3,00 €** 5,00 €** 10,00 €**

**** jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer**